



Resolution 2146 (2014)**verabschiedet auf der 7142. Sitzung des Sicherheitsrats
am 19. März 2014**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine Resolutionen 1970 (2011) vom 26. Februar 2011, 1973 (2011) vom 17. März 2011, 2009 (2011) vom 16. September 2011, 2016 (2011) vom 27. Oktober 2011, 2017 (2011) vom 31. Oktober 2011, 2022 (2011) vom 2. Dezember 2011, 2040 (2012) vom 12. März 2012, 2095 (2013) vom 14. März 2013 und 2144 (2014) sowie auf die Erklärung seines Präsidenten vom 16. Dezember 2013 (S/PRST/2013/21),

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, territorialen Unversehrtheit und nationalen Einheit Libyens,

unter Hinweis darauf, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für Meerestätigkeiten vorgibt,

unterstreichend, dass die libyschen Behörden die Hauptverantwortung dafür tragen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die unerlaubte Ausfuhr von Rohöl aus Libyen zu verhindern, und bekräftigend, wie wichtig internationale Unterstützung für die Souveränität Libyens über sein Hoheitsgebiet und seine Ressourcen ist,

Kenntnis nehmend von dem Schreiben der libyschen Regierung vom 10. März 2014 an den Präsidenten des Sicherheitsrats und *mit dem Ausdruck* seiner Besorgnis darüber, dass die unerlaubte Ausfuhr von Rohöl aus Libyen die Regierung Libyens untergräbt und eine Bedrohung für den Frieden, die Sicherheit und die Stabilität Libyens darstellt,

mit dem Ausdruck seiner Unterstützung für die Anstrengungen der libyschen Regierung, die Unterbrechungen der Energieausfuhren Libyens auf friedliche Weise beizulegen, erneut erklärend, dass die Kontrolle über alle Einrichtungen wieder den zuständigen Behörden übertragen werden soll, in Unterstützung der Absicht der libyschen Regierung, Fragen der Grenzsicherheit anzugehen, einschließlich der Umsetzung des Aktionsplans von Tripolis, und *feststellend*, wie wichtig die Mission der Europäischen Union zur Unterstützung des Grenzschutzes in Libyen ist, um das libysche Grenzmanagement zu stärken,

feststellend, dass die Situation in Libyen nach wie vor eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt,



tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt* Versuche, unerlaubt Rohöl aus Libyen auszuführen;
2. *fordert* die Regierung Libyens *auf*, auf der Grundlage von Informationen über solche Ausfuhren oder versuchte Ausfuhren zuerst rasch mit dem Flaggenstaat des betreffenden Schiffes Verbindung aufzunehmen, um die Angelegenheit zu regeln;
3. *ersucht* die Regierung Libyens, eine Kontaktstelle zu benennen und dem Ausschuss nach Resolution 1970 (2011) zu notifizieren, die für die Kommunikation mit dem Ausschuss in Bezug auf die Maßnahmen in dieser Resolution verantwortlich ist, und *ersucht* die Kontaktstelle der Regierung Libyens, den Ausschuss über alle Schiffe zu unterrichten, die unerlaubt aus Libyen ausgeführtes Rohöl befördern, samt verfügbaren sachdienlichen Angaben, und ihn über alle im Einklang mit Ziffer 2 unternommenen Anstrengungen zu unterrichten;
4. *weist* den Ausschuss *an*, alle in Betracht kommenden Mitgliedstaaten sofort über derartige Mitteilungen der Kontaktstelle der Regierung Libyens zu unterrichten;
5. *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, die nach Ziffer 11 von dem Ausschuss benannten Schiffe auf Hoher See zu überprüfen, und *ermächtigt* die Mitgliedstaaten, alle den spezifischen Umständen angemessenen Maßnahmen unter voller Einhaltung des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, soweit anwendbar, zu ergreifen, um solche Überprüfungen durchzuführen und das Schiff anzuweisen, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um das Rohöl mit Zustimmung der Regierung Libyens und in Abstimmung mit ihr nach Libyen zurückzuführen;
6. *ersucht* die Mitgliedstaaten, bevor sie die in Ziffer 5 genehmigten Maßnahmen ergreifen, sich zuerst um die Zustimmung des Flaggenstaats des betreffenden Schiffes zu bemühen;
7. *beschließt*, dass jeder Mitgliedstaat, der eine Überprüfung nach Ziffer 5 vornimmt, dem Ausschuss umgehend einen Bericht über die Überprüfung samt sachdienlichen Einzelheiten vorlegt, einschließlich über die Bemühungen um die Zustimmung des Flaggenstaats des Schiffes;
8. *bekräftigt*, dass die mit Ziffer 5 erteilte Ermächtigung nur auf Überprüfungen Anwendung findet, die von Kriegsschiffen und von einem Staat gehörenden oder von ihm eingesetzten Schiffen durchgeführt werden, die im Staatsdienst ausschließlich für andere als Handelszwecke genutzt werden;
9. *bekräftigt ferner*, dass die mit Ziffer 5 erteilte Ermächtigung nur auf Schiffe Anwendung findet, die nach Ziffer 11 von dem Ausschuss benannt wurden, und die Rechte, Pflichten oder Verantwortlichkeiten der Mitgliedstaaten nach dem Völkerrecht, einschließlich der Rechte oder Pflichten nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, einschließlich des allgemeinen Grundsatzes der ausschließlichen Hoheitsgewalt eines Flaggenstaats über seine Schiffe auf Hoher See, in Bezug auf andere Schiffe und alle anderen Situationen unberührt lässt, und unterstreicht insbesondere, dass diese Resolution nicht so anzusehen ist, als werde dadurch Völkergewohnheitsrecht geschaffen;
10. *beschließt*, über die im Einklang mit Ziffer 11 benannten Schiffe die folgenden Maßnahmen zu verhängen:
 - a) der Flaggenstaat eines nach Ziffer 11 von dem Ausschuss benannten Schiffes ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um das Schiff anzuweisen, derartiges Rohöl aus Libyen nicht zu laden, zu befördern oder zu entladen, wenn die Kontaktstelle der Regierung Libyens keine Anweisung dazu erteilt hat;

b) alle Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um den nach Ziffer 11 von dem Ausschuss benannten Schiffen das Einlaufen in ihre Häfen zu verweigern, sofern dieses Einlaufen nicht zum Zweck einer Überprüfung, in einem Notfall oder im Fall der Rückkehr nach Libyen erforderlich ist;

c) alle Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um die Bereitstellung von Bunkerdiensten, wie die Bereitstellung von Treibstoff oder Versorgungsgütern, oder anderen Wartungsdiensten für Schiffe durch ihre Staatsangehörigen oder von ihrem Hoheitsgebiet aus für nach Ziffer 11 von dem Ausschuss benannte Schiffe zu verbieten, es sei denn, die Bereitstellung dieser Dienste ist für humanitäre Zwecke erforderlich, oder im Fall der Rückkehr nach Libyen; in diesem Fall notifiziert der Mitgliedstaat den Ausschuss;

d) alle Mitgliedstaaten ergreifen die erforderlichen Maßnahmen, um ihre Staatsangehörigen und die in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen Einrichtungen und Personen zu verpflichten, keine Finanztransaktionen in Bezug auf derartiges Rohöl aus Libyen an Bord von Schiffen, die nach Ziffer 11 von dem Ausschuss benannt wurden, vorzunehmen;

11. *beschließt*, dass der Ausschuss Schiffe für einige oder alle der in Ziffer 10 genannten Maßnahmen, von Fall zu Fall, für einen Zeitraum von neunzig Tagen benennen kann, der vom Ausschuss verlängert werden kann;

12. *beschließt*, dass der Ausschuss jederzeit beschließen kann, die Benennung eines Schiffs aufzuheben, und Ausnahmen von einigen oder allen Maßnahmen in Ziffer 10 machen kann, wenn dies notwendig und angemessen ist;

13. *erinnert* daran, dass gemäß Ziffer 24 der Resolution 1973 (2011) eine Sachverständigengruppe eingesetzt wurde, die unter der Leitung des Ausschusses die in der genannten Ziffer vorgesehenen Aufgaben ausführt, *beschließt*, dass dieses Mandat in Bezug auf die in dieser Resolution verhängten Maßnahmen Anwendung findet, und *weist* die Sachverständigengruppe *an*, die Umsetzung der in dieser Resolution verhängten Maßnahmen zu überwachen;

14. *ersucht* den Generalsekretär, die Sachverständigengruppe unter gebührender Berücksichtigung ihres erweiterten Mandats auf sechs Mitglieder zu vergrößern und die erforderlichen finanziellen und sicherheitsbezogenen Vorkehrungen zur Unterstützung ihrer Arbeit zu treffen;

15. *beschließt*, dass die mit dieser Resolution erteilten Ermächtigungen und die darin verhängten Maßnahmen ein Jahr nach dem Datum der Verabschiedung dieser Resolution auslaufen, sofern der Rat nicht beschließt, sie zu verlängern;

16. *beschließt*, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben.